

N-2016-225467-Mö/Gre

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau,
Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt und
mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C
des Naturschutzgebiets „Dachstein“ erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Das Naturschutzgebiet „Dachstein“ in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun wurde in seiner derzeitig rechtsgültigen Abgrenzung im Jahr 2001 durch Verordnung der Oö. Landesregierung als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für die Zone C erlassen. (LGBl. Nr. 10/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 160/2001).

Dieses Naturschutzgebiet ist derzeit flächenident auch als Europaschutzgebiet „Dachstein“ (AT3101000) verordnet (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet).

Im Zuge der derzeit aktuellen Erweiterung des Europaschutzgebietes „Dachstein“ auf zusätzliche Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes „Dachstein“ wird dieses Naturschutzgebiet weiterhin ein Teilbereich dieses vergrößerten Europaschutzgebietes „Dachstein“ sein und wird innerhalb dieses Europaschutzgebietes als „Zone 1“ bezeichnet werden.

Da seit der Verordnung des Naturschutzgebietes im Jahr 2001 eine Grenzänderung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und der Steiermark durchgeführt worden ist und die Landesgrenze in diesem Teilabschnitt auch die östliche Begrenzung des Naturschutzgebietes bildete, ist das Naturschutzgebiet in einer an diese neue Grenzziehung angepasste Abgrenzung neu zu verordnen.

Das Naturschutzgebiet weist in der geringfügig geänderten Grenzziehung eine Fläche von 13.603 ha auf.

Abgesehen von dieser Grenzänderung sind im Zuge der Neuverordnung keine inhaltlichen Änderungen vorgesehen und der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes bleibt in unveränderter Form aufrecht. Die in der Naturschutzgebietsverordnung im § 2 festgelegten

gestatteten Eingriffe bleiben inhaltlich ebenso unverändert aufrecht, es erfolgen lediglich formale Korrekturen einzelner Formulierungen. Insbesondere werden gestattete Eingriffen im Bereich bestehender Bauten und Anlagen dahingehend konkretisiert, dass die Rechtmäßigkeit dieser Bauten und/oder Anlagen gegeben sein muss, weswegen an den hierbei relevanten Passagen in der Verordnung das Wort „rechtmäßig“ ergänzt wird. Ansonst erfolgen keine Änderungen.

Somit sind nachstehend angeführte Eingriffe im Naturschutzgebiet Dachstein gestattet:

In den Zonen A bis D des Naturschutzgebietes:

- a) das Betreten des Schutzgebietes;
- b) die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art im Rahmen gestatteter Tätigkeiten;
- c) forstschutztechnische Maßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) das Fällen oder die Entnahme von Baumstämmen, ausgenommen die Zirbe, zur Gewinnung von Holz als Heizmaterial für im Naturschutzgebiet bestehende Almeinrichtungen und Jagdhütten oder zur baulichen Instandhaltung derselben oder von jagdlichen Einrichtungen;
- e) die Durchführung von Zirbenaufforstungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von Jagdhütten, Wildfütterungen und der Jagd auf Raufußhühner;
- g) Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauten, Anlagen und jagdlichen Einrichtungen;
- h) die Wiederherstellung von Almeinrichtungen gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
- i) die Ausübung der Alm- und Weidenutzung samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden sowie das Schwenden von Almflächen (Nichtwaldflächen);
- j) das Befahren rechtmäßig bestehender Straßen durch die Grundeigentümer und Berechtigte;
- k) die Benützung und Erhaltung rechtmäßig bestehender Klettersteige;
- l) die Erhaltung, Sanierung, Markierung und Freihaltung von rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen und Steigen;
- m) Versorgungs- und Entsorgungsfahrten für rechtmäßig bestehende Schutzhütten mit Schidoo;

- n) das Starten und Landen sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung bzw. zur Ver- und Entsorgung von rechtmäßig bestehenden Almeinrichtungen, Jagd- und Schutzhütten sowie das Überfliegen mit Segelflugzeugen;
- o) die Ausübung des Tourenschilaufs;
- p) der Betrieb rechtmäßig bestehender Materialeilbahnen;
- q) die Nutzung rechtmäßig bestehender Quellfassungen;
- r) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu rechtmäßig bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten bei rechtmäßig bestehenden Objekten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.

2. In der Zone A des Naturschutzgebietes:

- a) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
- b) der Betrieb des bestehenden Kraftwerkes am Nordostufer des Vorderen Gosausees;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Gosauseen;
- d) der Betrieb der bestehenden Schauhöhlen.

3. In der Zone B des Naturschutzgebietes:

- a) der Betrieb der rechtmäßig bestehenden Sessel- und Schleplifte;
- b) die mechanische Präparierung der Schipisten und Langlaufloipen mit Pistengeräten;
- c) die Anlegung und Benützung der Langlaufloipen.

4. In der Zone C des Naturschutzgebietes:

- a) die Holznutzung für Einforstungsberechtigte im Umfang von 70 Efm pro Jahr im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- b) die Holznutzung für sonstige Berechtigte gemäß den §§ 3 bis 5.

5. In der Zone D des Naturschutzgebietes:

- a) Maßnahmen im Rahmen militärischer, einsatzähnlicher Übungen und Manöver;
- b) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden.

Ebenso wie die inhaltlichen Festlegungen der Verordnung im § 2 bleibt auch die bereits seit dem Jahr 2001 rechtsgültige Zonierung dieses Naturschutzgebietes in die Zonen A – D in unveränderter Weise gleich (ausgenommen im Bereich der Zone A an der östlichen Außengrenze des Naturschutzgebietes, welche hier entlang der Landesgrenze zur Steiermark verläuft und dieser Bereich im Zuge der vorgenommenen Änderung des dortigen Verlaufes der Landesgrenze geändert worden ist).

Hinsichtlich der Zone C des Naturschutzgebietes wurde bereits ein Landschaftspflegeplan erlassen, welcher auch weiterhin gültig sein soll.

Die Waldflächen der Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" sind naturnah zu bewirtschaften. Langfristiges Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes mit reich strukturierten Beständen, deren Baumartenkombination der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. Dementsprechend ist im überwiegenden Teil dieser Flächen der Buchen- und Tannenanteil deutlich anzuheben, wobei im Bereich um die Koppenwinkellacke die Edellaubbaumarten und die Weißerle zu fördern sind.

Es ist festzustellen, dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes auch weiterhin fachlich zu bestätigen ist und der Schutzzweck in unveränderter Form aufrechterhalten wird. Dieser Schutzzweck des Naturschutzgebietes dient auch der Sicherung der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und geht demzufolge konform mit der Verordnung des Europaschutzgebietes „Dachstein“ in dessen Zone „1“.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Dachstein:

Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierten Entwicklung der naturnahen Lebensräume von der submontanen bis zur alpinen Höhenstufe. Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen, forstlich nachhaltig genutzten Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften und Latschengebüsche**

Anthropogene Bestandsumwandlungen von natürlichen oder naturnahen Waldbeständen beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme und können die Lebensgrundlage zahlreicher Arten zerstören oder negativ beeinträchtigen.

- **Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen**
Durch naturverträgliche Waldbewirtschaftung können auch forstlich intensiver genutzte Waldbestände naturnahe Ausprägungen entwickeln.
- **Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**
Zerschneidungen durch Wegebau oder Unterbrechung des Wald-Kontinuums durch großflächige Nutzung des Waldgebietes zu anderen Zwecken als der naturverträglichen Waldnutzung und der in Folge durch diese Nutzungen einhergehenden Beunruhigung des Lebensraumes beeinträchtigen die ungestörte Entwicklung des Ökosystems.
- **Sicherung des Fortbestandes der Almflächen sowie gegebenenfalls naturschutzfachlich orientierte Entwicklung dieser Bereiche**
Die Nutzungsaufgabe von Almen oder auch die übermäßige Nutzung derselben kann sich sowohl auf den Naturhaushalt als auch auf das Landschaftsbild negativ auswirken.
- **Bewahrung der ungestörten Entwicklung der subalpinen und alpinen Fels- und Schuttfurvegetation sowie autochthoner Rasengesellschaften**
- **Sicherung der Gletscherregionen und deren Vorfelder als natürliche Ökosysteme**
Jede über das erlaubte Ausmaß hinausgehende Nutzung dieser Regionen beeinträchtigt deren Naturnähe.
- **Sicherung der Naturbelassenheit der Höhlen, ausgenommen die touristische Nutzung der bereits zum Verordnungszeitpunkt öffentlich zugänglichen Bereiche der Schauhöhlen**
- **Sicherung des Karstformenschatzes**
Die Vielfalt und der Reichtum an Karstformen (Dolinen, Höhlen, Rinnen, Karren) ist ein besonderes Charakteristikum des Dachsteingebirges. Die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Abläufe ist zu gewährleisten.
- **Sicherung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Fließ- und Stillgewässer sowie deren Uferzonen**

- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
Übermäßige Lärmbelastungen vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören.
- **Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner aktuellen Bestandesumwandlung oder sonstigen durch die Verordnung gestatteter Eingriffe unterliegen**
Jegliche Eingriffe in natürliche Ökosysteme gefährden deren Bestand sowie ihre ungestörte Entwicklung. Eingriffe in naturnahe Bereiche sind aus naturschutzfachlicher Sicht dann zu unterstützen, wenn deren Auswirkungen die Naturnähe absichern oder fördern. Eingriffe sind naturschutzfachlich dann zu tolerieren, wenn sie dazu dienen, andere Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes erst zu ermöglichen und derart durchgeführt werden, dass ihre Eingriffswirkung bestmöglich minimiert wird.
- **Gewährleistung des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie der Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), welche die Grundlagen für die Nominierung des Dachsteins als NATURA 2000- und Vogelschutzgebiet gebildet haben**
Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand einer Art ist das Vorhandensein eines genügend großen Lebensraumes, um langfristig das Überleben der Populationen der Arten zu sichern. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten darf nicht abnehmen und die Art muss ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden und langfristig auch weiterhin bilden können.
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Dachsteins und der Dachstein-Region innerhalb des Naturschutz- und Europaschutzgebietes**

Die im Naturschutzgebiet Dachstein vorkommenden Lebensraumtypen und naturschutzrelevanten Arten wurden im Zuge ausführlicher Erhebungen festgestellt und stellen als Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gleichermaßen eine wesentliche fachliche Grundlage für die Feststellung der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes gemäß § 25 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 dar. Dabei handelt es sich um folgende Lebensraumtypen und Arten:

FFH-Code	Lebensraum-Bezeichnung (Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
4060	Alpine und boreale Heiden
*4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti)
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
*7110	Lebende Hochmoore
*7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferhutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
*8240	Kalk-Felspflaster
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8340	Permanente Gletscher
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Art (deutsch)	/	Art (latein)
1052	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	/	Euphydryas maturna
1163	Koppe	/	Cottus gobio
1386	Grünes Koboldmoos	/	Buxbaumia viridis
1902	Frauenschuh	/	Cypripedium calceolus

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Code	Art (deutsch)	/	Art (latein)
A091	Steinadler	/	<i>Aquila chrysaetos</i>
A103	Wanderfalke	/	<i>Falco peregrinus</i>
A104	Haselhuhn	/	<i>Bonasa bonasia</i>
A408	Alpenschneehuhn	/	<i>Lagopus mutus helveticus</i>
A409	Birkhuhn	/	<i>Tetrao tetrix</i>
A108	Auerhuhn	/	<i>Tetrao urogallus</i>
A217	Sperlingskauz	/	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Raufußkauz	/	<i>Aegolius funereus</i>
A234	Grauspecht	/	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	/	<i>Dryocopus maritus</i>
A239	Weißrückenspecht	/	<i>Dendrocopos leucotus</i>
A241	Dreizehenspecht	/	<i>Picoides tridactylus</i>
A320	Zwergschnäpper	/	<i>Ficedula parva</i>

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten

Code	Art (deutsch)	/	Art (latein)
A250	Felsenschwalbe	/	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>
A256	Baumpieper	/	<i>Anthus trivialis</i>
A259	Bergpieper	/	<i>Anthus spinoletta</i>
A261	Gebirgsstelze	/	<i>Motacilla cinerea</i>
A282	Ringdrossel	/	<i>Turdus torquatus</i>
A313	Berglaubsänger	/	<i>Phylloscopus bonelli</i>

Da das Naturschutzgebiet „Dachstein“ weiterhin zahlreiche seltene Lebensraumtypen und seltene, teils gemäß der Oö. Artenschutzverordnung geschützte Arten beherbergt, sind die Grundlagen zur Feststellung als Naturschutzgebiet in geänderter Grenzziehung in uneingeschränktem Maße weiterhin gegeben und ist die besondere Schutzwürdigkeit dieses Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht vollinhaltlich zu bestätigen.